

Dr. Alexander Dix, LL.M.

Landesbeauftragter für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
Brandenburg

Akteneinsicht und Informationszugang in Brandenburg – Erfahrungen der ersten drei Jahre

Vortrag

beim 2. MEDIA@Komm - Kongress

„Bürgerkommune im Netz“

Seminar S 6

Informationszugang und Informationsfreiheit

13. Juni 2001

Esslingen

*Wo kämen wir hin, wenn alle sagten,
wo kämen wir hin, und niemand ginge,
um einmal zu schauen, wohin man käme,
wenn man ginge.*

(Kurt Marti)

Vorbemerkung

Wer bisher in Deutschland Zugang zu Verwaltungsinformationen und Einsicht in Akten nehmen wollte, stieß herkömmlicherweise auf die ungeschriebenen Verwaltungsgrundsätze „Wo kämen wir denn da hin?“ oder „Da könnte ja jeder kommen“. Die deutsche Verwaltung war und ist traditionell – wie schon die preußische Verwaltung vor ihr – vom Grundsatz der Geheimhaltung gekennzeichnet. Mit den Worten von Max Weber¹: "Bürokratische Verwaltung ist ihrer Tendenz nach stets Verwaltung mit Ausschluss der Öffentlichkeit."

In den vergangenen zehn Jahren allerdings haben sich erste Veränderungen im deutschen Rechtssystem ergeben, die zu einer grundlegenden Neuorientierung der Informationsbeziehungen zwischen den Bürgern und der Verwaltung, insbesondere auch der kommunalen Verwaltung führen werden. Der Anstoß hierzu ist bezeichnenderweise nach der deutschen Einigung von einem „neuen“ Bundesland, dem Land Brandenburg, ausgegangen.

Der verfassungs- und europarechtliche Rahmen

Brandenburg garantiert als einziges Bundesland in seiner Landesverfassung von 1992 als Teil des Rechts auf politische Mitgestaltung ein Menschenrecht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der öffentlichen Verwaltung, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen (z.B. der Datenschutz) entgegenstehen (Art. 21). Dieser Garantie liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die politische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger nicht auf gelegentliche Urnengänge bei Kommunal- und Landtagswahlen beschränkt werden darf.

Die Verfassung Brandenburgs, die in diesem Punkt deutlich die Handschrift der Bürgerbewegung der ehemaligen DDR trägt, sucht damit die Informationsbeziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits auf eine neue Grundlage, gewissermaßen vom Kopf auf die Füße, zu stellen, indem sie dem Einzelnen wie auch Bürgerinitiativen den Zugang zu amtlichen Unterlagen als Voraussetzung für die politische Mitgestaltung eröffnet. Die Geheimhaltung amtlicher Akten und Datensammlungen wird von der Regel zur begründungsbedürftigen Ausnahme.

Die Brandenburgische Verfassung von 1992 und das im März 1998 in Kraft getretene Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz waren die Initialzündung dafür, dass sich das Prinzip der Informationsfreiheit auch in Deutschland allmählich gegenüber dem bisher vorherrschenden Amtsgeheimnis durchzusetzen beginnt. Damit wird mit erheblicher Verspätung das eingelöst, was das Bundesverfassungsgericht schon 1958 so formuliert hat:

„Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten. Zudem ist in der modernen Industriegesellschaft der Besitz von Informationen von wesentlicher Bedeutung für die soziale Stellung des Einzelnen. Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist wie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie.“²

Diese Sätze sind ausdrücklich formuliert worden vor dem Hintergrund der Industriegesellschaft. Mit dem Übergang zur Informations- und Wissensgesellschaft bekommen sie eine ganz neue Bedeutung. Ich gehe noch weiter und komme zu meiner ersten These:

¹ Wirtschaft und Gesellschaft, S. 548

² BVerfGE 7, 198/208 (Lüth)

Die Verfassung einer zivilen, demokratischen Informationsgesellschaft ist unvollständig ohne ein allgemeines Informationszugangsgesetz. Die bereits in drei Ländern (Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein) geltenden Informationszugangsgesetze belegen auch, dass Informationsfreiheit und Datenschutz keinen unaufhebbaeren Gegensatz bilden, sondern praktische Konkordanz zwischen ihnen hergestellt werden kann.

Der Zugang zu Informationen ist heute wichtiger denn je. Weltweit wird die ökonomische Kluft zwischen den Industriestaaten und der zweiten und dritten Welt (überlagert und) verschärft durch die digitale Kluft ("digital divide"). Aber auch national sind die Chancen des Zugangs zu neuen Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere zum Internet ungleich verteilt. Der Bundespräsident hat in diesem Zusammenhang von einer „Wissensgesellschaft mit beschränktem Zugang“ gesprochen.

Erst im März 1998 hat der Landtag Brandenburg mit der Verabschiedung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes den Auftrag der brandenburgischen Verfassung erfüllt. Dieses Gesetz, das erste seiner Art in Deutschland, regelt trotz seines leicht angestaubt wirkenden Namens auch den Zugang zu elektronischen Datensammlungen; es lässt darüber hinaus die Gewährung von Akteneinsicht durch elektronische Post zu. Damit ist ein erster Schritt hin zu einer „Bürgerkommune im Netz“ getan, die allerdings noch von einer Vielzahl anderer rechtlicher und technischer Voraussetzungen abhängt (vgl. den Beitrag von Dr. Lemle).

Inzwischen sind die Länder Berlin und Schleswig-Holstein dem Beispiel Brandenburgs gefolgt und haben Informationsfreiheits- bzw. Akteneinsichtsgesetze beschlossen, die im Detail (insbesondere an der entscheidenden Schnittstelle zum Datenschutz) erheblich voneinander abweichen³, aber doch eines gemeinsam haben: die Bürgerinnen und Bürger müssen ihren Zugangsanspruch zu diesen Informationssammlungen nicht mehr durch Darlegung eines berechtigten oder gar rechtlichen Interesses begründen.

³ Dazu näher Schild, Informationsfreiheitsgesetze – eine Bestandsaufnahme derzeitiger Möglichkeiten des Informationszugangs mit einem Ausblick auf mögliche zukünftige Regelungen, RDV 2000, 96 ff.; Frenzel, Zugang zu Informationen der deutschen Behörden, Dt. Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Speyerer Arbeitshefte 131

Die Bundesregierung hat ihre Absicht bekräftigt, demnächst den Entwurf für ein Bundesinformationszugangsgesetz vorzulegen, der sich aber aufgrund des Widerstands einer Ländermehrheit nur auf die Bundesverwaltung beziehen soll⁴.

Auf der Ebene der Europäischen Union ist inzwischen der schwedischen Präsidentschaft nach zähen Verhandlungen ein Durchbruch bei den Bemühungen um eine Verordnung gelungen, die ab dem 3. Dezember 2001 den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission im Rat entsprechend dem Artikel 255 des Amsterdamer Vertrages regeln soll⁵. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält unmittelbar im Anschluss an das bemerkenswerte „Recht auf eine gute Verwaltung“ (zu dem übrigens der Datenschutz gehört) in Art. 42 das Recht aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Im Bereich der Umweltinformationen hat der Europäische Gerichtshof in zwei Entscheidungen die Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie in der Bundesrepublik als ungenügend kritisiert⁶; ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren ist beim EuGH anhängig. Bundestag und Bundesrat beraten gegenwärtig über eine Novellierung des Umweltinformationsgesetzes, die sich aber offensichtlich auf die unbedingt notwendigen „Reparaturen“ beschränkt. Gleichzeitig überarbeitet die Kommission zur Zeit die Europäische Umweltinformationsrichtlinie, was in einigen Punkten wahrscheinlich zu einer weiteren Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Umweltinformationen führen wird.

Unverkennbar ist aber in Europa die Tendenz, allgemeine Informationszugangsrechte gesetzlich zu verankern. Europa gibt das Tempo vor. Die Bundesrepublik muss sich beeilen, will sie nicht den Anschluss an die internationale und europäische Rechtsentwicklung in diesem Punkt vollends verpassen. Die drei bisher in Kraft getretenen Landesgesetze von Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein orientieren sich – wie ich meine – mit gutem Grund am kanadischen Modell einer einheitlichen Aufsichtsinstanz für Datenschutz und Informationszugang. Diese Beispiele machen hoffentlich bald Schule in anderen Bundesländern, aber auch im Bund.

⁴ Ein Entwurf des Bundesinnenministeriums (Stand: Dezember 2000) ist mittlerweile im Internet unter <http://www.bmi.bund.de> abrufbar; gleichzeitig ist dort ein Diskussionsforum zu diesem Gesetzentwurf eröffnet worden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABLEG L145/43 v. 30.5.2001

⁶ Rs. C-321/96, Mecklenburg, Slg. 1998, S. I-3809=EuGRZ 1998, 445; Rs. C-217/97, Kommission gegen Deutschland, Slg. 1999, S. I-5087

Die Erfahrungen in Brandenburg

Natürlich wird die Verwaltung nicht „automatisch“ transparenter, wenn solche gesetzlichen Informationszugangsrechte geschaffen werden. Die praktischen Probleme der Durchsetzung eines effektiven Zugangs zu Verwaltungsinformationen ("die Mühen der Ebene") sind nicht zu vernachlässigen⁷, wie auch die Erfahrungen in Brandenburg zeigen. Aber – und das wäre meine zweite These - mit der prinzipiellen Umkehrung der Begründungslast zugunsten der Informationen fordernden Bürgerinnen und Bürger und zu Lasten der Verwaltung ist ein erster wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz getan.

Die Erfahrungen mit dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg sind ganz überwiegend positiv. Wir haben es drei Jahre nach seinem Inkrafttreten erstmals evaluiert und sind zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Die im Gesetzgebungsverfahren gerade von Seiten der Kommunen geäußerte Befürchtung, die Verwaltung würde unter einer Flut von Anträgen zusammenbrechen, hat sich nicht bestätigt (ähnliche Befürchtungen, die sich ebenfalls nicht bewahrheitet haben, wurden übrigens auch vor der Verabschiedung der ersten Datenschutzgesetze geäußert).

Es hat keine Standortentscheidungen von Unternehmen gegen eine Ansiedlung in Brandenburg wegen der dort bestehenden stärkeren Informationszugangsrechte im Verwaltungsbereich gegeben. Auch solche Befürchtungen waren im Gesetzgebungsverfahren geäußert worden.

Genauere Zahlen über die Inanspruchnahme des Informationszugangsrechts fehlen. Das Fehlen einer entsprechenden Statistik (im Gegensatz z.B. zu Kanada) haben wir stets kritisiert. Für die ersten neun Monate der Geltung des Gesetzes wurden für die Ebene der Landesregierung lediglich 95 Anträge gezählt, von denen 11 abgelehnt wurden. Seit Anfang 1999 fehlen statistische Angaben über die Ministerien, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gibt es überhaupt keine Zahlen über Akteneinsichtsanträge auf der Ebene der Kreise und Gemeinden. Die Zahl der Eingaben und Beschwerden beim Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht ist allerdings in den ersten drei Jahren kontinuierlich gestiegen, auch wenn sich diese Zahl noch sehr in Grenzen hält (im zweistelligen Bereich). Diese Eingaben lassen darauf schließen, dass die Zahl der Anträge, die nicht alle zu Beschwerden

⁷ Vgl. Electronic Government als Schlüssel zur Modernisierung von Staat und Verwaltung, Ein Memorandum des Fachausschusses Verwaltungsinformatik der Gesellschaft für Informatik und des Fachbereichs 1 der Informationstechnischen Gesellschaft im VDE, September 2000, S. 15

führen, ebenfalls stark zugenommen hat. Vor allem ist eine Verlagerung der Anträge auf Informationszugang weg von der ministeriellen Ebene hin zu den Kreisen und Kommunen festzustellen. Das verwundert auch nicht, denn auf der kommunalen Ebene ist der Kontakt zwischen Bürgern und Verwaltung naturgemäß sehr viel intensiver, während der Abstand zur Landesregierung doch größer ist.

Das Akteneinsichtsrecht eröffnet neue Chancen des bürgerschaftlichen Engagements gerade auf kommunaler Ebene, die offenbar auch zunehmend wahrgenommen werden.

Die Zahl der Anträge und Beschwerden kann man unterschiedlich bewerten: Im Vergleich zu den erheblich höheren Zahlen in Rechtssystemen, in denen die Informationsfreiheit eine längere Tradition hat (Ontario: 14.000 Anträge auf Informationszugang in 1999; 1.500 Beschwerden anhängig im März 1998 beim kanadischen Informationszugangsbeauftragten auf Bundesebene) sind die Zahlen in Brandenburg verschwindend gering. Sie sind aber andererseits erstaunlich hoch und steigen in beachtlichem Umfang, wenn man bedenkt, dass hier der Gesetzgeber erst vor drei Jahren mit einer langen Tradition der administrativen Geheimhaltung gebrochen hat.

Eines geht jedenfalls nicht: man kann nicht einerseits - wie auch in Brandenburg geschehen - im Gesetzgebungsverfahren den Zusammenbruch der Verwaltung heraufbeschwören und jetzt, nachdem drei Jahre lang dieser Zusammenbruch ausgeblieben ist, auch weil die Bürger von ihren neuen Rechten noch sehr sparsam Gebrauch machen, das Recht auf Informationszugang für überflüssig erklären. Sowohl die Behörden als auch die Bürgerinnen und Bürger müssen erst lernen, eine Kultur der Verwaltungstransparenz zu entwickeln und sie auch einzufordern. Wir stehen am Anfang einer Entwicklung, die auch in anderen Ländern (z.B. Nordamerika) Jahrzehnte gedauert hat, bevor eine offene, bürgernahe Verwaltung zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist.

Unsere Evaluation des brandenburgischen Gesetzes hat in einigen Punkten allerdings auch Novellierungsbedarf ergeben, der in fünf Punkten zusammengefasst werden kann:

1. Die Bedeutung des Rechts auf Informationszugang als Grundrecht und Voraussetzung für politische Mitgestaltung (eine brandenburgische Besonderheit) wird durch die gegenwärtige Gesetzesfassung verstellt. Sie sollte stärker hervorgehoben werden. Dabei ist zwei Risiken zu begegnen: einerseits darf die Verwaltung nicht generell dem Bürger, der Akteneinsicht nehmen will, eine "politische" oder sonstwie geartete Begründung für sein Interesse abverlangen. Der Anspruch auf Informationszugang muss voraussetzungslos

gelten. Schon gar nicht darf die Verwaltung vor dem Hintergrund ihres traditionellen Geheimhaltungsinteresses darüber entscheiden, was ein (legitimes) politisches Interesse des Einsichtsuchenden ist. Andererseits sollte dem Missverständnis bei vielen Bürgern vorgebeugt werden, Akteneinsicht könne man nur bei hochpolitischen "Haupt- und Staatsaktionen" verlangen.

Dies zeigt ein praktisches Beispiel aus der Tätigkeit des Landesbeauftragten: eine Mutter, die ihr Kind in einer neugebauten Schule einschulen lassen wollte, bat die Gemeinde um Einsicht in das Protokoll der Begehung dieses Neubaus durch den Brandschutzbeauftragten, weil sie Hinweise darauf hatte, dass dieser Mängel festgestellt hatte. Erst aufgrund unserer Intervention wurde diese Einsicht gewährt. Man sieht, es gibt genügend Informationen der örtlichen Verwaltung, die für die Bürgerinnen und Bürger von großem Interesse sein können und die ihnen nicht mit plausiblen Gründen vorenthalten werden können.

2. Von den zahlreichen Ausnahmen des brandenburgischen Gesetzes haben sich drei als besonders problematisch erwiesen:

a) Die generelle Ausnahme laufender Verwaltungsverfahren vom Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechts hat sich nicht bewährt. Bekanntlich beschränkt das Verwaltungsverfahrenrecht die Akteneinsicht auf Verfahrensbeteiligte. Dadurch entsteht ein unterschiedliches Transparenzniveau je nachdem, ob ein Nichtbeteiligter vor, während oder nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens Akteneinsicht verlangt.

So verlangte eine Gruppe von politisch engagierten Bürgern Akteneinsicht und Auskunft bei einer Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich eine Diskothek betrieben wurde, gegen die Vorwürfe erhoben worden waren, sie diskriminiere Farbige. Die Gemeinde lehnte dies zunächst unter Verweis auf ein gegen die Diskothek eingeleitetes Verwaltungsverfahren ab, gab dann aber später zumindest Auskunft über die von ihr getroffenen Maßnahmen.

Sinnvoller wäre es, wenn der Inhalt von Akten und seine Geheimhaltungsbedürftigkeit nach einheitlichen Kriterien und unabhängig von der formalen Frage beurteilt würden, ob der Vorgang zum Zeitpunkt des Einsichtsverlangens Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens ist oder nicht (so das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin). Dabei wären –innerhalb und außerhalb von Verwaltungsverfahren gleichermaßen – die berechtig-

ten Geheimhaltungsinteressen (Datenschutz, Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse) zu berücksichtigen.

- b) Das Verhältnis zum Datenschutz ist in Brandenburg in der Weise geregelt, dass personenbezogene Daten von Bürgern nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung bei der Akteneinsicht offenbart werden dürfen. Im Regelfall hat also der Datenschutz Vorrang vor dem allgemeinen Informationszugang, es sei denn, ausnahmsweise überwiegt im Einzelfall das Offenbarungsinteresse im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung. Demgegenüber würde eine offener Abwägungsklausel wie im schleswig-holsteinischen Landesrecht oder eine Liste von Regelfallbeispielen solcher personenbezogener Daten, an deren Geheimhaltung regelmäßig kein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen besteht – so das Berliner Informationsfreiheitsgesetz - dem Informationszugangsrecht einen angemesseneren Stellenwert einräumen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Grundrechtsqualität des Informationszugangsrechts in Brandenburg.
- c) Der Schutz von unternehmensbezogenen Daten im brandenburgischen Akteneinsichtsgesetz geht sogar noch über den Schutz der personenbezogenen Daten hinaus. Das betroffene Unternehmen kann verbindlich festlegen, ob Informationen, die es der Verwaltung zugänglich gemacht hat, durch Akteneinsicht offengelegt werden dürfen. Weder die Verwaltung noch ein Gericht kann diese Festlegung überprüfen, und zwar auch dann nicht, wenn unzweifelhaft ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung dieser Informationen besteht. Das sollte korrigiert werden.

Grundsätzlich gilt auch für die Gesetzgeber in Bund und Ländern: Bei der Erarbeitung von Informationszugangsgesetzen sollte man sich vor halbherzigen Lösungen hüten. Lange Ausnahmekataloge und weitreichende Einschränkungen eines prinzipiellen Rechts auf Akteneinsicht erhöhen die Gefahr, dass dieses Recht nur symbolischen Charakter erhält

3. Ein entscheidender Mangel des Akteneinsichtsgesetzes ist das Fehlen einer Frist, innerhalb derer über Anträge auf Informationszugang zu entscheiden ist. Informationen sind eine schnell verderbliche Ware. Viele Akten führende Stellen berücksichtigen diese Bedeutung der Aktualität von Informationen bei der Gesetzesanwendung nicht ausreichend. Bisher haben die Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg nur die Möglichkeit, nach drei Monaten Untätigkeitsklage zu erheben. Hier ist eine Ergänzung des brandenburgischen Gesetzes vordringlich.

4. Hinsichtlich der Kostenpflicht für "Amtshandlungen", die das brandenburgische Gesetz vorsieht, kann man durchaus grundsätzlich die Frage stellen, ob nicht der allgemeine Zugang zu amtlichen Informationen, die mit Steuermitteln erhoben worden sind, auch mit Steuermitteln finanziert werden sollte; dies ist etwa die dem nordamerikanischen Recht zu Grunde liegende Philosophie. Demgegenüber sieht das Akteneinsichtsgesetz in Brandenburg (wie übrigens auch in Berlin und Schleswig-Holstein) eine Gebührenpflicht des einzelnen Informationsinteressenten vor, die sich allgemein auf „Amtshandlungen“ nach diesem Gesetz bezieht. Damit können rechtlich auch ablehnende Entscheidungen mit Gebühren belegt werden.

Demgegenüber lässt die Europäische Umweltinformationsrichtlinie die Erhebung von Gebühren nur dann zu, wenn den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich auch Informationen zugänglich gemacht werden (also nicht bei Negativentscheidungen). Die Bundesrepublik musste vom EuGH erst dazu aufgefordert werden, ihr nationales Recht (das Umweltinformationsgesetz) dieser Vorgabe anzupassen. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs des Umweltinformationsgesetzes erscheint es wenig plausibel und mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit kaum zu vereinbaren, dass im allgemeinen Akteneinsichtsgesetz die rechtliche Möglichkeit besteht, auch ablehnende Entscheidungen mit einer Gebühr zu belegen. Auch wenn das brandenburgische Gesetz hervorhebt, dass die Gebühr nicht außer Verhältnis zum (Grund-)Recht auf Akteneinsicht stehen darf, haben Gebühren für negative Entscheidungen eine prohibitive Wirkung für zukünftige Antragsteller.

5. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz geht von dem Grundmodell aus, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger von sich aus initiativ werden müssen, um Zugang zu Verwaltungsinformationen zu erlangen. Zumindest bezüglich bestimmter Grundinformationen über die Verwaltung und ihre Aktenbestände (Metadaten, Aktenpläne, -verzeichnisse, Wegweiser) sollte darüber hinaus die Einführung einer Veröffentlichungspflicht erwogen werden. Hinsichtlich dieser Informationen spricht vieles für eine Bringschuld der Verwaltung. In dem Maße wie solche Informationen auch online zur Verfügung gestellt werden, tritt gleichzeitig ein Entlastungseffekt für die Behörden ein, weil die Bürgerinnen und Bürger diese Grundinformationen schon aus dem Internet abrufen können. Dies wird auch belegt durch die Erfahrungen mit dem Electronic Freedom of Information Act (EFOIA) in den USA. Die Stadt Rathenow als Preisträgerin des Media@Komm-Städtewettbewerbs führt in Brandenburg ein Pilotprojekt zur elektronischen Akteneinsicht durch, über das Herr Dr. Lemle noch eingehender berichten wird.

Insgesamt positiv zu bewerten ist die Einrichtung eines Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg, dessen Funktion zugleich vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen wird. Seine Hauptaufgabe liegt vor allem in der Beratung der Verwaltungen einerseits wie auch der Bürgerinnen und Bürger andererseits. Diese sind nicht von vornherein darauf angewiesen, den kostenträchtigen und langwierigen Rechtsweg zur Durchsetzung ihrer Rechte zu beschreiten. Auch besteht nicht die Gefahr, dass sich zwei Behörden mit spezialisiertem Auftrag gegenseitig blockieren, was in anderen Ländern mit getrennten Zuständigkeiten für Informationsfreiheit und Datenschutz (Frankreich, Kanada) durchaus eine praktische Rolle gespielt hat und noch spielt.

Fazit

Die Erfahrungen der letzten drei Jahre in Brandenburg zeigen, dass ein Prozess in Gang gesetzt worden ist, der wie in den Ländern mit einer längeren Tradition der Informationsfreiheit nur mittel- und langfristig zu einer transparenteren Verwaltungskultur führen wird. Vier positive Wirkungen eines Informationszugangsgesetzes, die ich zu meiner dritten These zusammenfasse, lassen sich aber in Ansätzen auch in Brandenburg bereits erkennen:

- Informationsfreiheit dient wie der Datenschutz der Begrenzung und Kontrolle staatlicher Informations-Macht;
- Informationsfreiheit unterstützt die Modernisierung und Entbürokratisierung der Verwaltung. Sie entspricht damit auch einem zentralen Interesse der Wirtschaft, die auf transparente Entscheidungsstrukturen Wert legen muss.
- Die Qualität der Verwaltungsentscheidungen wird durch erhöhte Transparenz verbessert, die Zahl der verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten könnte dementsprechend – auch durch die Vermittlungstätigkeit des Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht - zurückgehen.
- Nicht zuletzt können allgemeine Informationszugangsrechte auch die Bekämpfung der Korruption unterstützen. "Der Sonnenschein der informierten Gesellschaft kann sowohl den Rost der Korruption als auch den Schimmel der Inkompetenz in der Tätigkeit der Staatsmacht und Selbstverwaltung wirkungsvoll bekämpfen."⁸

⁸ So das Mitglied des russischen Verfassungsgerichts, Viktor Monachov, in: Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Hrsg.), Internationales Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“, Oktober 1999, Potsdamer Materialien zu Akteneinsicht und Informationszugang, Bd.1, S.61ff.,72